



# S T A T U T E N

Gültig ab 15.07.2021

**Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs**

Auf der Gugl 3, 4020 Linz ZVR 73518850

Tel. 050 6902 – 1472 [office@schafe-ooe.at](mailto:office@schafe-ooe.at) [www.schafe-ooe.at](http://www.schafe-ooe.at)

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
§ 2 Verbandszweck .....	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 8 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes .....	6
§ 9 Organe des Verbandes .....	6
§ 10 Generalversammlung .....	7
§ 11 Der Verbandsobmann .....	9
§ 12 Die Obmannstellvertreter .....	9
§ 13 Verbandsvorstand .....	10
§ 14 Die Rechnungsprüfer .....	12
§ 15 Fachgruppenausschüsse .....	12
§ 16 Regionalringe .....	14
§ 17 Aufgaben der Regionalringe .....	15
§ 18 Der Geschäftsführer .....	15
§ 19 Das Schiedsgericht .....	16
§ 20 Auflösung des Verbandes .....	16
§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens .....	16
§ 22 Entschädigung .....	17
§ 23 Gleichheitssatz .....	17

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs".
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz in der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, deren Nachbarstaaten, sowie das Gebiet der Europäischen Union.
- (3) Der Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs ist eine gemäß § 2 des OÖ Tierzuchtgesetzes 2019 anerkannte Züchtervereinigung und ein durch die Landwirtschaftskammer Oberösterreich anerkannter Fachverband.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Verbandszweck**

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) die Förderung und Interessensvertretung der organisierten Schafzucht und Schafhaltung,
- (2) Führung des Zuchtbuchs,
- (3) die Erstellung und Umsetzung der Zuchtprogramme, Leistungsprüfung und Anpaarung
- (4) die züchterische Betreuung und Verbesserung der im Verband anerkannten Rassen,
- (5) die Organisation und Abwicklung des Zuchtschafabsatzes,
- (6) die Organisation und Abwicklung des Schlachtlämmer- und Schlachtschafabsatzes,
- (7) die Förderung der Qualitätslämmerproduktion und -vermarktung,
- (8) die Förderung der Vermarktung von Produkten aus der Milchschaafhaltung,
- (9) die Förderung der Woll- und Fellvermarktung,
- (10) der Dienst an der Schafhaltung im Allgemeinen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

Der beabsichtigte Verbandszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Zur Erreichung des Vereinszieles ist der Verein berechtigt, Kapital- und/oder Personengesellschaften des Handelsrechtes zu gründen und sich an solchen zu beteiligen.

### 1. Ideelle Mittel:

- Versammlungen, Vorträge, Exkursionen und Ausstellungen
- Betreuung und Beratung, insbesondere von Mitgliedern

- Förderung der Schafzucht- und Schafhaltung (Zuchtbuchführung, usw.)
- Sonstige Veranstaltungen und Aktivitäten

## 2. Materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Gebühren
- Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes
- Erträge aus verbandseigenen Unternehmungen
- Öffentliche Beihilfen, Spenden
- Vermächtnisse und sonstige Einnahmen aus der Verbandstätigkeit

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene physischen Personen, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind physische und juristische Personen, deren Aufnahme im Verbandsinteresse gelegen ist. Z.B. fördernde Mitglieder
- (4) **Ehrenmitglieder** sind physische Personen, die sich um die Förderung des Verbandes und seines Verbandszwecks besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle physischen und juristischen Personen werden, die Eigentümer oder Bewirtschafter eines schafhaltenden Betriebes im Tätigkeitsbereich des Verbandes sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, deren Aufnahme im Verbandsinteresse gelegen ist.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der das Mitglied die Statuten in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens ein Monat vorher schriftlich mittels Mail, Telefax oder Brief dem Verbandsbüro mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Gültigkeit ist das Sendedatum bzw. das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft kündigen, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Schädigung der Interessen des Verbandes und des Vereinszwecks und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Klage beim Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt davon unberührt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Sie haben das Stimmrecht in der Generalversammlung und in der jeweiligen Regionalversammlung. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnten.

- (3) Sie haben die Verbandsstatuten, die Geschäfts- und Verkaufsbestimmungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (4) Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge, in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Sie haben des Weiteren die Vorgaben der Zuchtprogramme für die Zuchtbuchführung und die Kontrollaufzeichnungen vollständig zu befolgen, die Zielvorgaben für die gehaltenen Rassen einzuhalten und die Leistungsprüfungen gemäß den Zuchtprogrammen durchführen zu lassen, dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben benötigten Auskünfte zu erteilen sowie das Inverkehrbringen von Zuchttieren nach gesetzlichen und verbandsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (6) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren befreit.
- (7) Das Mitglied erklärt sich bereit, dass der Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs seine Adress-, tier- und verrechnungsrelevanten Vermarktungsdaten für statistische oder analytische Zwecke im Sinne des Dateninhabers an Dritte weitergeben darf.

## **§ 8 Gliederung des Verbandes**

Um die Mitglieder gezielter zu betreuen zu können, ist eine Einteilung in kleinere, regionale Einheiten, genannt Ringe, sinnvoll.

Die geographische Einteilung der Ringe entspricht weitestgehend den oberösterreichischen Vierteln. Die genaue geographische Einteilung der Ringe und Zuordnung der Mitglieder zu selbigen, sowie die Änderung oder Errichtung von Ringen obliegt dem Vorstand.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verbandsobmann
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht

## **§ 10 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - (a) Beschluss des Verbandsvorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - (c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§21 Abs 5 VereinsG),
  - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 VereinsG),
  - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, per Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Mailadresse) bzw. Telefax oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer Oberösterreich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsobmann, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Beruft der Verbandsobmann im Falle eines Antrags von 1/10 der Mitglieder die Generalversammlung nicht innerhalb 4 Monaten ein, so sind diese berechtigt, unter Einhaltung der obigen Ladungsvorschriften selbst die Generalversammlung einzuberufen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis mindestens fünf Tage vor Beginn der Generalversammlung beim Verbandsobmann oder der Geschäftsstelle schriftlich, mittels Email oder Telefax einreichen.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer

schriftlichen Bevollmächtigung zulässig, wobei jedes der teilnehmenden Mitglieder nur eine Bevollmächtigung ausüben kann.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Für Beschlüsse zur Enthebung des Verbandsobmannes oder/und seiner Stellvertreter sowie eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Stellvertreter, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied Die Tagesordnung kann auf Antrag des Vorsitzenden erweitert bzw. verkürzt werden.
- (11) **Aufgaben der Generalversammlung:**
  - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
  - (b) Wahl und Enthebung des Verbandsobmannes, Wahl und Enthebung der Obmann Stellvertreter und der Rechnungsprüfer, Wahl und Enthebung von Vorstandsmitgliedern
  - (c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband, ausgenommen alltägliche Geschäfte zu üblichen Bedingungen.
  - (d) Entlastung des Vorstandes
  - (e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - (f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes, wobei hier ein 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
  - (g) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung
  - (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (12) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest zu enthalten hat: Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse und Anregungen.
- (13) Dieses Protokoll ist vom Verbandsobmann und Geschäftsführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen.



## **§ 11 Der Verbandsobmann**

- (1) Der Verbandsobmann vertritt den Verein nach außen. Der Verbandsobmann muss ein ordentliches Verbandsmitglied sein.
- (2) Der Obmann, wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Das Amt des Verbandsobmannes endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Tod, Enthebung und Beendigung der Verbandsmitgliedschaft.
- (4) Zu den Aufgaben des Obmannes gehören insbesondere:
  - (a) Die Führung der Geschäfte des Verbandes und die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes, wobei dem Verbandsobmann bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes ein Geschäftsführer zur Seite zu stellen ist (§16)
  - (b) Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung, sowie die Leitung der Sitzungen des Vorstandes
  - (c) Die verantwortliche Zeichnung der Jahresabschlüsse
  - (d) Bildung allfälliger Ausschüsse
  - (e) In Dringlichkeitsfällen ist der Verbandsobmann alleine berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand oder die Generalversammlung eine Anordnung zu treffen.
- (5) Im Fall der Verhinderung des Verbandsobmannes wird dieser von einem nicht verhinderten Obmannstellvertreter vertreten.
- (6) Der Landesobmann hat Sitz und Stimme in den Fachgruppenausschüssen.

## **§ 12 Die Obmannstellvertreter**

- (1) Es gibt zwei Obmannstellvertreter. Diese sind die jeweiligen Fachgruppenausschussobmänner.
- (2) Die Obmannstellvertreter werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Obmannstellvertreter
  - (a) beraten und unterstützen den Verbandsobmann,
  - (b) vertreten diesen im Verhinderungsfall,
  - (c) nehmen an den Vorstandssitzungen teil,
  - (d) stellen das Bindeglied zwischen dem Verbandsobmann, den Fachgruppenausschüssen und der Geschäftsführung dar.

- (4) Im Falle der Verhinderung des Fachgruppenausschussobmannes wird dieser vom jeweiligen Obmannstellvertreter des jeweiligen Fachbereichs vertreten.

### **§ 13 Der Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:

- (a) dem Verbandsobmann,
- (b) dem ersten Obmann Stellvertreter
- (c) dem zweiten Obmannstellvertreter
- (d) den RingsprecherInnen der Ringe
- (e) und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr, durch den Verbandsobmann bzw. im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Den Vorsitz führt der Verbandsobmann, in dessen Verhinderungsfall der erste bzw. zweite Stellvertreter, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (7) Der Vorstand hat das Recht Personen mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren.
- (8) Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht möglich. Die Bekanntgabe eines Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten. Tritt der gesamte

Vorstand zurück, so hat er gleichzeitig eine Generalversammlung – zur Wahl eines neuen Vorstandes – einzuberufen und die Geschäfte bis zu dessen Neuwahl fortzuführen.

- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Obmann und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Ringsprecher/innen werden in den Jahreshauptversammlungen des jeweils zugehörigen Schafhalterings auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die RingsprecherInnen haben einen Sitz im Landesvorstand. Die Funktionsdauer währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorstandes.
- (11) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge der Fachgruppenausschüsse im Rahmen der Geschäftsordnung zu behandeln. Der Vorstand kann zudem Themen, welche die Fachgruppenausschüsse betreffen, an selbige delegieren.
- (12) **Der Verbandsvorstand entscheidet in folgenden Angelegenheiten:**
  - a) Errichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Führung eines Vermögensverzeichnisses,
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
  - c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern,
  - f) Ausschluss von Vereinsmitgliedern (ausgenommen Verbandsobmann, Obmannstellvertreter und Vorstandsmitglieder),
  - g) Festsetzung von Gebühren einschließlich Mitgliedsbeitrag,
  - h) Festsetzung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen,
  - i) Herausgabe von Richtlinien für die Zuchtbuchführung, Zuchtbuchaufnahme und Aufstellung von Beurteilungskommissionen,
  - j) Durchführungsbestimmungen über die Leistungsprüfung,
  - k) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
  - l) Abberufung von Mitgliedern der Fachgruppenausschüsse aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit,
  - m) Kooptierung fehlender Mitglieder der Fachgruppenausschüsse,

- n) Bestellung eines Geschäftsführers,
- o) Außerordentliche Einberufung von Ringversammlungen und Fachausschusssitzungen,
- p) Antragstellung auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verband, ausgenommen alltägliche Geschäfte zu üblichen Bedingungen, bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Das Amt des Rechnungsprüfers endet durch Zeitablauf, Rücktritt (welcher dem Verbandsobmann schriftlich zu erklären ist), Tod und Enthebung durch die Generalversammlung.

#### **§ 15 Die Fachgruppenausschüsse**

- (1) Es bestehen folgende Fachgruppenausschüsse:
  - A) Schafzucht
  - B) Produktion und Vermarktung
- (2) Die Funktionsdauer, die Einberufung und Abhaltung von Sitzungen der Fachgruppenausschüsse, die Beschlussfassung und Protokollierung richtet sich nach den Vorschriften des Vorstandes.
- (3) Obmann des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs und dessen Stellvertreter hat in den Fachgruppenausschüssen Sitz und Stimme.
- (4) Der Vorstand hat die Aktivitäten der Fachgruppen zu koordinieren und zu überwachen. Die fachliche Betreuung ist durch den Geschäftsführer wahrzunehmen. Er ist zu allen Fachgruppenausschusssitzungen einzuladen.
- (5) Die Fachgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Unterstützung des Vorstandes im Bereich des jeweiligen Fachgruppenausschusses
  - (b) Förderung und Entwicklung der Schafhaltung im Ermessensfeld des jeweiligen Fachgruppenausschusses
  - (c) Beratung und Aufklärung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der jeweiligen Fachgruppe, insbesondere in Form von Versammlungen, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen
  - (d) Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit
  - (e) Weiterbildung der Schafhalter im Bundesland
- (A) Der Fachgruppenausschuss „Schafzucht“ besteht aus:
- (a) Zuchtobmann
  - (b) Zuchtobmann Stellvertreter
  - (c) Rasseblocksprecher
- (1) Rasseblocksprecher werden im Rahmen einer Fachgruppenversammlung „Zucht“ für jene Rassen gewählt, um deren züchterische Betreuung der Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs bei der Tierzuchtbehörde angesucht hat. Die Rasseblocksprecher werden von den Zuchtbetrieben der jeweiligen Rasse bzw. Rassen gewählt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs, die ihre Mitgliederpflichten gem. § 5 vollinhaltlich wahrnehmen.
  - (2) Rasseblöcke können eine Rasse bzw. mehrere Rassen umfassen. Die Rasseblöcke werden vom Vorstandsvorstand definiert und beschlossen. Der Sprecher der Rasseblöcke wird aus den Zuchtbetrieben der vertretenen Rasse bzw. Rassen gewählt. Stimmberechtigt sind hierbei nur Züchter der zugehörigen Rasse/n.
  - (3) Aus den Rasseblocksprechern wird der Zuchtobmann und der Zuchtobmann Stellvertreter gewählt.
  - (4) Der Zuchtobmann ist einer der Landesobmann Stellvertreter.
  - (5) Zum Ende der Funktionsperiode des Fachgruppenausschusses Schafzucht sind Mitgliederversammlungen der Fachgruppe nach den Vorschriften der Generalversammlung abzuhalten. Diese können sowohl pro Rasse, Rasseblock oder zentral für alle Rassen abgehalten werden.

B) Der Fachgruppenausschuss „Produktion und Vermarktung“ besteht aus:

- (a) Fachausschussobmann
  - (b) Mindestens drei Fachausschussmitgliedern
- (1) Der Fachgruppenausschuss „Produktion und Vermarktung“ wird durch den Vorstand des Verbandes bestellt.
  - (2) Der Fachausschussobmann „Produktion und Vermarktung“ wird durch die Generalversammlung gewählt.
  - (3) Im Fachgruppenausschuss muss mindestens ein Vertreter des Produktionsbereiches Fleisch, ein Vertreter des Produktionsbereiches Milch und ein Vertreter des Produktionsbereiches Wolle vertreten sein.

## **§ 16 Regionalringe**

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes kann zum Zweck der regionalen Förderung die Gründung von Regionalringen beschließen. Die Regionalringe können sich Zusatzbezeichnungen, die sich auf die Region beziehen, geben.
- (2) Jeder Regionalring hat zum Ende der Funktionsperiode des Regionalausschusses eine Mitgliederversammlung nach den Vorschriften der Generalversammlung abzuhalten. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Ausschuss einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den/die RingsprecherIn, den/die RingsprecherstellvertreterIn und den Regionalausschuss. Der Ausschuss kann 6 bis 10 Personen umfassen. Auf eine angemessene Vertretung der Fachgruppen ist Rücksicht zu nehmen. Die Funktionsdauer des Ausschusses, die Einberufung und Abhaltung von Sitzungen, die Beschlussfassung und Protokollierung richtet sich nach den Vorschriften des Vorstandes.
- (4) Zur Wahl als RingsprecherIn, RingsprecherstellvertreterIn und Ausschussmitglied sind nur solche Mitglieder zugelassen, die ihre Pflichten gem. § 5 vollinhaltlich wahrnehmen und auf der Grundlage der vom Landesvorstand beschlossenen Zucht-, Produktions- und Haltungsrichtlinien wirtschaften. Zur Vertretung der regionalen Interessen im Landesverband hat jede/r RingsprecherIn Sitz und Stimme im Vorstand des Landesverbandes.
- (5) Der Vorstand des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs hat die Aktivitäten der Regionalringe zu koordinieren und zu überwachen. Die fachliche Betreuung ist vom Geschäftsführer oder seinem Vertreter wahrzunehmen.

## **§ 17 Aufgaben der Regionalringe**

Die Aufgaben und Ziele der Regionalringe sind wie folgt festgelegt:

- (1) Vertretung der regionalen Interessen
- (2) Beratung und Aufklärung der Mitglieder in allen Fragen der Schafzucht, Produktion und Vermarktung für Qualitätslamm, Milchlamm und Schafmilchprodukte, Wollproduktion, der Schafhaltung zur Landschaftspflege und der Generhaltung insbesondere in Form von Versammlungen, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen.
- (3) Unterstützung bei der Vermarktung von anfallenden Produkten (Fleisch, Milch, Wolle etc.) sowie der gezielten Werbung, um den Verbrauch zu heben. Förderung der einzelbetrieblichen Schafhaltung, besonders im Zu- und Nebenerwerb.

## **§ 18 Der Geschäftsführer**

- (1) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere:
  - (a) die Rechnungs- und Kassenführung,
  - (b) die Erstattung des Geschäftsberichtes,
  - (c) die Leitung der Geschäftsstelle,
  - (d) die Leitung der Herdebuchzucht,
  - (e) die Anfertigung der Protokolle der Vorstandssitzungen, der Generalversammlung und der Fachausschusssitzungen,
  - (f) die Vorbereitung und Organisation von Absatzveranstaltungen, Ausstellungen und Schauen,
  - (g) der Durchführung und Überwachung der Zuchtprogramme und züchterischer Maßnahmen,
  - (h) die Beratung in Belangen der Schafzucht, Schafhaltung und Vermarktung.
- (2) Rechtsverbindliche Schriftstücke unterzeichnen Obmann und der Geschäftsführer, oder einer der beiden Obmannstellvertreter und der Geschäftsführer. Alle anderen Schriftstücke unterzeichnet der Geschäftsführer alleine.

## **§ 19 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sei es aus disziplinarischen oder zivilrechtlichen Gründen, sei es unter den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern und Verbandsorganen oder zwischen Mitgliedern als Verkäufern einerseits und Käufern

andererseits, entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil macht innerhalb von zwei Wochen dem Verbandsvorstand je ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören. Bei Uneinigkeit wird der Vorsitzende von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestellt. Es muss sich dabei nicht um ein ordentliches Mitglied des Verbandes handeln.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigem Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen vereinsintern endgültig.
- (4) Ein Schiedsgerichtverfahren ist innerhalb einer Frist unter sechs Monaten abzuwickeln.

## **§ 20 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.



- (2) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an die Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu übergeben, wenn diese die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß §§ 34 ff BAO erfüllt, was sie durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck der Förderung der Schafzucht und Schafhaltung in Oberösterreich zu übergeben.
- (4) Sollte die Landwirtschaftskammer Oberösterreich im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

## **§ 22 Entschädigung**

Der Verbandsobmann, die Mitglieder des Landesvorstandes und der Fachgruppen- und Ringausschüsse üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Den Vorstands- und Ausschussmitgliedern des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs steht der Ersatz der baren Auslagen zu. Dieser Ersatz kann auch in Form einer durch den Landesvorstand festzusetzenden Aufwandsentschädigung geschehen.

## **§ 23 Gleichheitssatz**

Zur besseren Lesbarkeit beziehen sich alle personenbezogenen Bezeichnungen zugleich auf Frauen und Männer. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitssatzes zum Ausdruck bringen.